

**Beschluss**  
**Fonds de Roulement der**  
**Gemeinde Kriens**

vom 15. November 1990

gültig ab 15. November 1990

Nr. 5601

Der Einwohnerrat von Kriens nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 26. September 1990 und gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission in Anwendung des § 34 lit. b Ziff. 15 und lit. c. Ziffer 6 der Gemeindeordnung vom 04. Oktober 1973

betreffend

## **FÖRDERUNG GEMEINNÜTZIGER BAUTRÄGER, FONDS DE ROULEMENT**

beschliesst:

1. In der Gemeinde Kriens besteht ein Fonds de Roulement zur Förderung gemeinnütziger Bauträger.
2. Das Anfangskapital des Fonds de Roulement beträgt Fr. 5'000'000.00. Der Einwohnerrat beschliesst über zusätzliche jährliche Einlagen in den Fonds de Roulement im Rahmen des Voranschlages.
3. Der Gemeinderat gewährt gemeinnützigen Bauträgern mit Sitz in Kriens oder mit Bauvorhaben in Kriens aus dem Fonds de Roulement preisgünstige Darlehen zur Förderung neuer Wohnbauvorhaben, zum Ankauf von Bauland oder zum Erwerb von bestehenden Wohnhäuser, sofern damit die Spekulation ausgeschlossen werden kann.  
Die Darlehen sind auf geeignete Weise sicherzustellen und zu einem Zinssatz zu verzinsen, der 2 % unter dem Zinssatz der Luzerner Kantonalbank für 1. Hypotheken liegt.  
An Stelle eines zinsgünstigen Darlehens kann der Gemeinderat unter gleichen Bedingungen und Auflagen gemeinnützigen Bauträgern, mit Sitz in Kriens, zeitlich und masslich begrenzte Zinszuschüsse von 2 % auf aufgenommene Baukredite gewähren. Der jährliche Aufwand für diese Zinszuschüsse ist der laufenden Rechnung zu belasten.  
Die Einzelheiten der Darlehensgewährung oder der Zinszuschüsse regelt der Gemeinderat. Er kann objektbezogene Auflagen an die Darlehensgewährung oder an die Zinszuschüsse knüpfen.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kriens, 15. November 1990

### **EINWOHNERRAT KRIENS**

Präsidentin  
*Verena Funk*

Schreiber  
*Robert Lang*

**Tabelle der Änderungen des Beschlusses betreffend Fonds de Roulement der Gemeinde Kriens vom 15. November 1990**

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
<hr/>					
<hr/>					